



## Aushang / Bekanntmachung

### Nachweispflicht negativer Testergebnisse

- ❖ Es herrscht ab sofort ein Zutrittsverbot in Schulen ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses.
- ❖ Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test (PCR oder PoC) auf das Corona-Virus nachweisen, dass keine Infektion vorliegt.
- ❖ Der Test darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
- ❖ **Abweichend davon genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, PMs auch der Nachweis der zweimaligen Durchführung pro Woche eines Selbst-Tests.**
- ❖ **Ohne Nachweis ist ein Schulbesuch nicht möglich.**
- ❖ Ergibt eine Testung den Verdacht einer Erkrankung, ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Der gesamten Lerngruppe ist dann der Zutritt auf das Schulgelände untersagt.
- ❖ Nach der Untersagung muss der Nachweis eines neuen negativen Testergebnisses erbracht werden.